



Amtliche Mitteilungen

Nr. 11/2002

07.10.2002

Semesterbeiträge im Fernstudium

- für das postgraduale und weiterbildende
Fernstudienangebot „Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ –

Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I, S. 130), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 91), am 07.10.2002 die folgende Gebührensatzung erlassen:

Studiengang	Art des Studiums	Studiendauer Semester	Fachsemester		Mastersemester	
				Euro pro Fachsemester		Euro
Öffentliches Dienstleistungsmanagement	postgradual und weiterbildend	5	4	995,00	1	465,00

§ 1 Gültigkeit

Die oben genannten Gebühren gelten erstmalig für Fernstudenten, die ihr Studium im Wintersemester 2000 begonnen haben.

§ 2 Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Semesterbeiträge entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Beiträge werden semesterweise erhoben, die Zahlung ist mit der „Immatrikulationsordnung für die Technische Fachhochschule Wildau“ geregelt.

In den Semesterbeiträgen sind die Kosten für den Bezug des Studienmaterials an der Technischen Fachhochschule Wildau enthalten.

§ 3 Studiengebühren bei Urlaubssemestern

Die Gewährung von Urlaubssemestern regelt die „*Immatrikulationsordnung für die Technische Fachhochschule Wildau*“ §9. Für alle Semester, die über die Anzahl der Semester bzw. der regulären Studiendauer hinausgehen, wird eine Verwaltungsgebühr von 35,00 € und die Rückmeldegebühr von 51,13 € erhoben. Voraussetzung für ein Urlaubssemester vor dem Mastersemester ist, dass alle Prüfungsleistungen der Fachsemester abgeschlossen sind und das reguläre Mastersemester bezahlt wurde.

Studierende, die ihre Masterarbeit im letzten Monat des Mastersemesters abgeben, melden sich im folgenden Semester mit Gebühren zurück.

§ 4 Portogebühren

Die Fernstudenten werden von den Portogebühren für den Versand der Masterzeugnisse befreit.

§ 5 Vergütung der Betreuung von Masterarbeiten

Für die Betreuung der Masterarbeiten von Studierenden im Fernstudium werden Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt. Die Konsultationen und Gutachten sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

Die Vergütung beträgt für den ersten Gutachter 200,00 € und für den 2. Gutachter 80,00 €

Wildau, 07.10.2002



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident